

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Herr MdB Alois Rainer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11001 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

13. Oktober 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich steuerberatender Berufe
BT-Drucksache 20/8669**

Sehr geehrter Herr Rainer,

der o. g. Gesetzentwurf wird derzeit im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Nach Auffassung der BStBK stellt der vorliegende Entwurf insgesamt – abgesehen von der Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E – einen gelungenen und konsistenten Regelungsvorschlag dar. Er trägt einerseits der Forderung der EU-Kommission Rechnung, die Anzahl der Ausnahmetatbestände in dem bisherigen § 4 StBerG zu reduzieren und die bestehenden Regelungen klarer und stringenter zu formulieren. Andererseits bildet er den bisherigen Befugnisrahmen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen inhaltlich weitgehend ab, wobei einzelne Tatbestände in sachgerechter Weise zu einer Regelung zusammengefasst werden (insbesondere § 4 Nr. 6 – 8 StBerG). Positiv gegenüber dem ursprünglichen Diskussionsentwurf ist zu bewerten, dass die Regelungen bezüglich der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Regierungsentwurf nunmehr nicht nur in einer Vorschrift enthalten sind, sondern auf vier Vorschriften verteilt werden. Dies erleichtert die Lesbarkeit und damit die Anwendung der Regelungen.

Aus Sicht der BStBK bestehen dagegen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E, nach der allgemein die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung eines Befugnisträgers oder Volljuristen zugelassen werden soll. Eine solche Ausweitung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht auf die Tätigkeit einer sog. Tax Law Clinic beschränkt sein soll, ist gerade mit Blick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Regelung des § 4 StBerG kontraproduktiv, da diese insbesondere die Vielzahl der Ausnahmetatbestände in § 4 StBerG beanstandet hat. Wie der BGH in der Entscheidung vom 28. März 2023 (II ZB 11/22) zu Recht festgestellt hat, ist die bisherige Regelung im Steuerberatungsgesetz durch den Schutz des Steueraufkommens und die Sicherung der Steuerrechtspflege gerechtfertigt. Da nur eine

Anleitung und keine laufende Begleitung oder Beaufsichtigung durch fachlich qualifizierte Personen vorgesehen ist und auch keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen soll, drohen aber auch erhebliche Risiken für die Empfänger der Hilfeleistung in Steuersachen, zumal der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht beschränkt sein soll. Im Fall der Tax Law Clinic würden die Studierenden aufgrund der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung sich selbst der Gefahr aussetzen, bei etwaigen Falschberatungen haften zu müssen, ohne dass ihnen ein entsprechender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines
Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher
geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der
steuerberatenden Berufe
BT-Drucksache 20/8669

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

13. Oktober 2023

Art. 1 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. § 4a StBerG-E

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf dafür ausgesprochen, die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für Vereine von Land- und Forstwirten in § 4a StBerG-E über die Mitglieder des Vereins hinaus auch auf mitarbeitende Angehörige und Altenteiler zu erstrecken. Die BStBK sieht eine solche weitere Ausweitung der Befugnisse der Vereine von Land- und Forstwirten gegenüber der Regelung des Regierungsentwurfs kritisch. Der Gesetzentwurf soll dazu dienen, das noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Steuerberatung zu beenden. Die EU-Kommission hat gerade die Vielzahl der Ausnahmen in dem bisherigen § 4 StBerG als inkohärent kritisiert. Die Schaffung weiterer Ausnahmen erscheint vor dem Hintergrund dieser Kritik kontraproduktiv. Hinzu kommt, dass nach § 4b Abs. 1 StBerG-E die Befugnis von Vereinigungen auf die Mitglieder beschränkt sein soll. Eine Erweiterung der Befugnis nur der Vereine von Land und Fortwirten über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus würde erneut eine Inkohärenz schaffen, die mit dem Gesetzesentwurf gerade beseitigt werden soll.

2. § 4d StBerG-E

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Vorschrift des § 4d StBerG-E begrüßen wir ausdrücklich die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Auslegung des Begriffs der Nebenleistung. Dies gilt insbesondere für die Feststellung auf Seite 48 des Entwurfs, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer **nicht steuerberatenden** Haupttätigkeit ergeben. Denn im Berufsstand besteht durchaus die Sorge, dass die Nebenleistungsbefugnis dahingehend missverstanden werden könnte, dass z. B. Buchhalter oder Bilanzbuchhalter die Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen für sich mit der Begründung reklamieren könnten, es handele sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Aus Sicht der BStBK sollte diese bisher nur in der Begründung enthaltene zentrale Aussage auch im Gesetzestext selbst geregelt werden, um mögliche Missverständnisse oder Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Denn Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind zwar für die Auslegung einer Norm von Bedeutung, da sie den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, sie sind aber für die Gerichte nicht bindend. Dies gilt nur für den Gesetzeswortlaut.

Die BStBK bittet daher darum, in § 4d StBerG-E noch den folgenden Satz 3 einzufügen, der klarstellt, dass es sich bei der Haupttätigkeit um keine Tätigkeit im Sinne des § 33 StBerG und damit auch nicht um eine Buchführungstätigkeit handeln darf:

„Die Haupttätigkeit darf keine Tätigkeit im Sinne des § 33 sein.“

3. § 6 Abs. 2 StBerG-E

Nach § 6 Abs. 2 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen generell zugelassen werden, soweit diese unter Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt erfolgt. Die BStBK lehnt eine solche weitreichende Ausweitung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen durch Personen, die über keine vergleichbare Qualifikation wie die Befugnisträger nach § 3 Nr. 1 StBerG verfügen, aus den folgenden Gründen nachdrücklich ab:

- Das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Steuerberatung ist weiterhin anhängig. Die EU-Kommission hat die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens gerade damit begründet, dass es in § 4 StBerG eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen gebe, bei denen Personen oder Vereinigungen zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt seien, die über keine vergleichbare fachliche Qualifikation wie die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen verfügen. Mit der vorgesehenen Regelung würde eine weitreichende weitere Ausnahme für Personen geschaffen, bei denen keine vergleichbare fachliche Qualifikation vorhanden ist und bei denen eine bloße Anleitung ausreichen soll. Dies ist nach Ansicht der BStBK mit Blick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren widersprüchlich und kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der BGH mit Beschluss vom 29. März 2023 (II ZB 11/22) kürzlich erst entschieden hat, dass das bisherige Verbot einer unentgeltlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen einer sog. Tax Law Clinic verfassungsgemäß ist, und somit eine Angleichung des Steuerberatungsgesetzes an die Regelung des § 6 Abs. 2 RDG auch verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Im Übrigen wurde zwischenzeitlich bereits Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des BGH eingelegt. Nach Ansicht der BStBK sollte zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden, bevor in dieser Frage voreilig das Steuerberatungsgesetz geändert wird.
- Wie der BGH in dem vorgenannten Beschluss zu Recht festgestellt hat, ist die bisherige Regelung im Steuerberatungsgesetz zum Schutz der Steuerrechtspflege und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege erforderlich. Das Risiko einer unentgeltlichen Schlechtberatung – so der BGH – trage nicht nur der einzelne Steuerverpflichtete, sondern auch der Fiskus und damit die Allgemeinheit. Es liege daher im Interesse des Gemeinwohls, dass Personen mit fehlender Sachkunde, Erfahrung oder persönlicher Eignung grundsätzlich von der Hilfeleistung in Steuersachen ausgeschlossen werden. Diese besondere Bedeutung der steuerrechtlichen Beratung zeige sich auch darin, dass Steuerberater nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StBerG unabhängige Organe der Steuerrechtspflege sind und sie in dieser Funktion eine besondere Vertrauensstellung gegenüber den Finanzgerichten und -behörden haben.
- Die mit den Vorbehaltsaufgaben bezweckte Qualitätssicherung dient insbesondere der Sicherung des Steueraufkommens und dem Schutz einer funktionierenden

Steuerrechtspflege. Die Finanzverwaltung ist gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und geringerer personeller Ressourcen auf hochqualifizierte steuerliche Berater angewiesen, die die Richtigkeit der Steuererklärungen gewährleisten. Es ist aus Sicht der BStBK daher widersprüchlich, die Befugnis zur Erbringung unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen so weit für Personen zu öffnen, die ihre fachliche Qualifikation nicht in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen haben und die in fachlicher Hinsicht nicht wie der Steuerberater auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern der Finanzverwaltung stehen (können). Auch würde damit ohne Not das Ansehen der Steuerberaterprüfung beschädigt.

- Zur Sicherung der genannten Gemeinwohlbelange reicht – worauf der BGH zu Recht hingewiesen hat – eine bloße Anleitung durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder einen Volljuristen nicht aus. Denn eine Anleitung soll nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StBerG-E neben der Einweisung und Fortbildung keine ständige Begleitung oder Beaufsichtigung der Tätigkeit durch eine qualifizierte Person erfordern, sondern lediglich deren Mitwirkung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 RDG genügt es, wenn in Fällen, in denen das Fachwissen der nicht-juristischen Mitarbeiter nicht ausreicht, letztlich eine juristisch qualifizierte Person zur Verfügung steht, um eine Anleitung geben zu können. Wie der BGH betont, ist damit aber kein hinreichender Schutz des Steueraufkommens gewährleistet, da eine Kontrolle der Hilfeleistung in Steuersachen durch eine qualifizierte Person im Einzelfall nicht sichergestellt ist, sondern im Fall der Tax Law Clinic davon abhängig ist, ob der beratende Studierende deren Mitwirkung aufgrund besonderer Umstände oder Schwierigkeiten für erforderlich hält (vgl. Rdnr. 59 f. des BGH-Beschlusses).
- Da nur eine Anleitung und keine laufende Begleitung oder Beaufsichtigung durch fachlich qualifizierte Personen vorgesehen ist und auch keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehen soll, drohen aber bei einer Falschberatung auch erhebliche Risiken für die Empfänger der Hilfeleistung in Steuersachen. Da Studierende in der Regel über kein eigenes Einkommen (allenfalls nur aus geringfügiger Beschäftigung) oder größere Vermögenswerte bzw. Rücklagen verfügen, besteht die Gefahr, dass die beratenen Personen auf einem etwaigen Schaden sitzen bleiben. Die vorgesehene Regelung ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes kritisch zu sehen. Zudem würden sich im Fall der Tax Law Clinic die Studierenden aufgrund der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung selbst der Gefahr aussetzen, bei etwaigen Falschberatungen haften zu müssen, ohne dass ihnen ein entsprechender Versicherungsschutz zur Verfügung steht. Im Übrigen stellt der (freiwillige) Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung – worauf auch der BGH hingewiesen hat – kein ausreichendes, gleich wirksames Mittel zum Schutz des Steueraufkommens dar.
- Im Fall der Tax Law Clinic ist eine Beschränkung des Umfangs der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht vorgesehen. Offenbar geht der Gesetzentwurf von der Vorstellung aus, dass Studierende andere Studierende allein in einfachen Einkommensteuerfällen beraten. Dies geht aber an der Realität vorbei. Zum einen gibt es auf dem Markt zahlreiche Steuererklärungsprogramme oder spezielle Apps, die gerade von Studierenden für die Erstellung

ihrer Steuererklärung genutzt werden. Für eine Beratung in einfachen Einkommensteuerfällen besteht daher in der Praxis kein tatsächlicher Bedarf. Zum anderen ist an oder im Umfeld von Hochschulen zunehmend eine Startup-Szene entstanden. In diesem Kontext entwickeln Studenten auch steuerliche Gestaltungen für die Gründung von Unternehmen und sind insbesondere im Bereich der Existenzgründungsberatung tätig. Es ist daher zu befürchten, dass die Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E, die keine Beschränkung hinsichtlich des Befugnisumfangs enthält, die Tür für eine umfassende steuerliche Beratung im unternehmerischen Bereich öffnet. Zusammen mit der fehlenden Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung drohen somit erhebliche Haftungsrisiken.

- Die vorgesehene Regelung des § 6 Abs. 2 StBerG-E ist aber nicht auf den Fall der Tax Law Clinic beschränkt, sondern erfasst grundsätzlich alle Fälle der unentgeltlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, ohne dass der Beratungsumfang eingeschränkt ist. Damit würde der Kreis möglicher Anwendungsfälle nahezu unbeschränkt erweitert und das bisherige System der Vorbehaltsaufgaben ausgehöhlt, das eine Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nur für Personen nach § 3 Nr. 1 StBerG und in den Grenzen des § 4 Nr. 11 StBerG für Lohnsteuerhilfevereine vorsieht. So wäre etwa denkbar, dass im Konzernbereich oder bei Kommunen Rechtseinheiten gegründet werden, die für die Angehörigen des Konzerns bzw. die kommunalen Einheiten unentgeltlich Steuerberatungs- bzw. Deklarationsleistungen erbringen, ohne dass diese einer wirksamen Aufsicht unterliegen bzw. eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht. Auch würden diese Personen bzw. Einheiten – ggf. in größerem Umfang – Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen, ohne dass diese wie Steuerberater der Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen bzw. den Pflichten zur Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz unterliegen. Diese Pflichten könnten durch die geplante Neuregelung daher ausgehöhlt bzw. umgangen werden.
- Die zur Rechtsberatung geschaffene Regelung des § 6 Abs. 2 RDG kann nicht uneingeschränkt auf die Steuerberatung und damit auf das Steuerberatungsgesetz übertragen werden. Zum einen sind im Bereich der Steuerberatung die Sicherung des Steueraufkommens und der Schutz der Steuermoral als besondere Gemeinwohlbelange zu berücksichtigen. Zum anderen handelt es sich bei der Rechtsberatung z. B. im Rahmen einer Law Clinic in aller Regel um bloße Einzelfälle, die mit der Beratung abgeschlossen sind, während bei der Steuerberatung eine laufende, auf Dauer angelegte Beratung vorliegt, sodass die Fälle der Law Clinic und der Tax Law Clinic nicht unbedingt vergleichbar sind. Auch unterscheidet sich die Situation bei der Rechtsberatung insoweit von derjenigen bei der Steuerberatung, als es dort kein entsprechendes Äquivalent zu den Lohnsteuerhilfevereinen gibt. Zudem besteht für eine parallele Regelung im Steuerberatungsgesetz kein tatsächliches Bedürfnis, weil bei einem geringen Einkommen, was bei Studierenden der Regelfall ist, zumeist auch keine komplexen oder schwierigen Steuerfälle vorliegen, sodass die betroffenen Steuerpflichtigen ggf. selbst die Erklärung (z. B. mithilfe einer Steuererklärungs-App) abgeben können.
- Die BStBK unterstützt selbstverständlich alle Bemühungen, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern und Möglichkeiten zu schaffen, die im Studium erworbenen

theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Dies ist in der Praxis aber bereits jetzt möglich, ohne dass es – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – einer umfassenden Erweiterung der Befugnisse zur Erbringung unentgeltlicher Hilfeleistungen in Steuersachen bedarf. So können Studierenden ihre im Studium erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Berufspraktika oder als freier Mitarbeiter in einer Steuerberaterkanzlei anwenden und vertiefen. Auch verfügen die Hochschulen über einschlägige berufsständische Fachsoftwareprogramme (wie z. B. von der DATEV), die die Studierenden im Rahmen des Studiums nutzen können.

Zudem enthält der vorgeschlagene § 6 Abs. 2 StBerG-E Begrifflichkeiten, die nicht hinreichend konkret gefasst bzw. zu weit formuliert sind. So erscheinen der Begriff „ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ und der Hinweis auf nachbarschaftliche Beziehungen nicht hinreichend abgrenzbar, wenn festgestellt werden soll, für welchen Personenkreis eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen zulässig sein soll. Im bisher geltenden Gesetzeswortlaut ist dagegen ein Hinweis auf die Personengruppe des § 15 AO enthalten, der eine klare Abgrenzung zulässt, für wen eine Hilfeleistung zulässig sein soll. Nach Ansicht der BStBK sollte daher die Formulierung in § 6 Abs. 2 StBerG-E auf „familiäre Beziehungen“ beschränkt werden. Die BStBK teilt daher im Grundsatz die diesbezüglichen Bedenken des Bundesrates.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BStBK dafür aus, § 6 Abs. 2 StBerG-E wie folgt zu ändern (Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind hervorgehoben):

„(2) Wer unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, ~~nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher~~ Beziehungen leistet, muss sicherstellen, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist oder durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt ~~oder unter Anleitung einer solchen Person~~ erfolgt. ~~Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Hilfeleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.~~“

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 29. September 2023 dafür ausgesprochen, in den Gesetzentwurf einen neuen § 6 Abs. 3 StBerG-E einzufügen, der bestimmt, dass Beamten und Beschäftigten der Bundes- oder Landesfinanzbehörden eine unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen untersagt ist, es sei denn, es handelt sich bei den zu Beratenden um Angehörige im Sinne des § 15 AO. Der BStBK unterstützt diesen Vorschlag und schließt sich der überzeugenden Begründung des Bundesrats an.

4. § 76 Abs. 2a StBerG-E

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt.

Nach Auffassung der BStBK besteht kein Bedürfnis für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Aufsichtsverfahren durch Einfügung eines neuen § 76 Abs. 2a StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr den eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit konterkarieren.

Bei der Berufsaufsicht handelt es sich um eine Standesaufsicht durch die zuständige Selbstverwaltungskörperschaft, die nur den Berufsstand selbst betrifft. Gemäß § 80 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, gegenüber seiner Berufsaufsicht Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdefällen zu erteilen und damit an der Aufklärung des Verdachts von Berufspflichtverletzungen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht kann durch die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß § 80a StBerG sowie die Ergreifung von Maßnahmen der Berufsaufsicht durchgesetzt bzw. bei Verstößen geahndet werden. Ziel der Berufsaufsicht ist und muss stets sein festzustellen, ob ein Fehlverhalten des Kammermitglieds vorliegt und dieses sodann durch eine angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Innenverhältnis – also zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern. Der Steuerberater, der aufgrund seiner Auskunftspflicht gegenüber seiner Kammer zur Mitwirkung am Aufsichtsverfahren verpflichtet ist, würde hierdurch schlechter gestellt, als wenn er keiner Standesaufsicht unterläge.

Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Sofern als Argument für eine Mitteilungspflicht angeführt wird, dass sie zum Mandanten- und damit zum Verbraucherschutz erforderlich ist, ist dies unzutreffend. Dem Verbraucherschutz dient es, wenn im Falle eines Fehlverhaltens dieses geahndet und durch die Sanktionierung eine abschreckende Wirkung sowie ein erzieherischer Effekt erzielt wird, sodass sich der Steuerberater zukünftig berufskonform verhält. Die Maßnahmen der Berufsaufsicht reichen – je nach Schwere der Berufspflichtverletzung – bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf. Ein „Mehr“ als das Entfernen eines Steuerberaters aus dem Berufsstand kann auch im Sinne des Verbraucherschutzes nicht erwartet werden.

Damit die Berufsaufsicht die wichtige Aufgabe der „Selbstreinigung“ des Berufsstandes ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es jedoch erforderlich, dass sich ein Steuerberater frei und ohne

Haftungsansprüche seitens des Beschwerdeführers befürchten zu müssen, gegenüber seiner Berufsaufsicht äußern und darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufsicht und nicht für sonstige, private Zwecke verwendet werden.

Diese Sichtweise wird auch durch das Urteil des BGH vom 11. Januar 2016 (AnwZ (Brfg) 42/14, NJW-RR 2017, 120) gestützt. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Beschwerdeführer im berufsrechtlichen Verfahren kein Beteiligter ist und ihm keine Verfahrensrechte zustehen. Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands (§§ 76 BRAO, 83 StBerG) verbietet es dem Vorstand, dem Beschwerdeführer solche Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, die dem Beschwerdeführer bisher nicht bekannt waren (BGH, a. a. O. unter I.1.b.cc. (2) = Tz. 26 der Gründe).

Das zitierte BGH-Urteil betraf unmittelbar zwar nur die Übersendung von Stellungnahmen des Steuerberaters an den Beschwerdeführer. Es besteht aber Einvernehmen, dass dem Beschwerdeführer aus den vom BGH erarbeiteten Gründen auch anderweitig keine ihm bis dato unbekanntem Fakten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, auch nicht im Zuge der Information gemäß § 73 Abs. 3 BRAO (statt aller Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 Rdnr. 65 und § 76 Rdnr. 29).

Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist nach Ansicht des BGH kein Raum, weil diese Verschwiegenheitspflicht das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO ist (BGH, a. a. O. unter I.1.b.dd. (1) = Tz. 32 der Gründe). Dieser Aspekt gilt im Berufsrecht der Steuerberater ganz genauso. Denn die Aussage- und Mitwirkungspflichten des Steuerberaters im Berufsaufsichtsverfahren gemäß § 80 Abs. 1 StBerG sind extrem weitreichend; er hat gerade kein allgemeines Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO (dazu Kuhls/Busse, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, § 80, Rdnr. 49). Dass mit dieser außergewöhnlich weitreichenden Aussage- und Mitwirkungspflicht eine ebenso weitreichende Verschwiegenheitspflicht des Vorstands korrespondieren muss, liegt auf der Hand. Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands mit dem Ziel, den Beschwerdeführer weitgehender mit Informationen zu versorgen, ist daher nach Auffassung der BStBK auch kein gesetzgeberischer Raum.

Es ist somit zu konstatieren, dass das regelmäßige Anliegen des Beschwerdeführers, aus einem Berufsaufsichtsverfahren zusätzliche (neue) Erkenntnisse, insbesondere für ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Steuerberater, zu gewinnen, auch bei einer Ergänzung des § 76 StBerG nach dem Vorbild des § 73 Abs. 3 BRAO nicht befriedigt werden könnte.

Würde – wie vom Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein Auskunftsrecht des Beschwerdeführers geschaffen, würde es zudem äußerst schwierig sein, im Einzelfall abzugrenzen, wie genau eine erteilte Auskunft auszusehen hat, ob eine solche Auskunft überhaupt sinnvoll so erteilt werden kann, dass der Erklärungsempfänger die Entscheidungsfindung und die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann, und sicherzustellen, dass bei einer Auskunftserteilung nicht schützenswerte Interessen eines Kammermitgliedes verletzt werden. Hier eine konkrete Abwägung der Rechtsgüter des Auskunftsinteresses eines Beschwerdeführers einerseits und des

Anspruchs auf den Schutz persönlicher Daten eines Kammermitgliedes andererseits vorzunehmen, wird nur sehr schwer durchführbar sein. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert wird, wenn gegebenenfalls die Steuerberaterkammern im Rahmen der Berufsaufsicht weitere Ermittlungen anstellen, durch deren Ergebnis im Nachhinein der vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhalt sich anders darstellt, als zuvor. Um eine befriedigende Auskunft zum Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens erteilen zu können, müsste der Beschwerdeführer auch über das Ergebnis dieser Ermittlungen und zum Beispiel auch über das Ergebnis der Anhörung des Kammermitgliedes und die gegebenenfalls berufsrechtliche Vita des Kammermitgliedes informiert werden. Im Übrigen kennt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im deutschen Recht die Bescheidung eines Antragstellers oder Beschwerdeführers über den Ausgang des Verfahrens nicht.

Die Mitwirkungsrechte der Kammermitglieder in einem Berufsaufsichtsverfahren einerseits und die strikte Verschwiegenheitspflicht der Steuerberaterkammer nach § 83 StBerG korrespondiert im Steuerberatungsgesetz aus gutem Grund. Während jeder Beschuldigte/Betroffene in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat, ist er im Berufsaufsichtsverfahren vor einer Steuerberaterkammer viel umfassender zur Aussage bzw. Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 80 Abs. 1 StBerG ergibt. Auch diese Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder in einem berufsrechtlichen Verfahren begründet ein besonderes schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung des Ergebnisses eines berufsrechtlichen Verfahrens gegenüber Beschwerdeführern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO die unbedingt gebotene Balance zwischen den erweiterten Mitwirkungspflichten des Steuerberaters und der Schweigepflicht des Vorstands aus dem Gleichgewicht bringen kann. Der BGH verhindert dies berechtigt dadurch, dass dem Beschwerdeführer vom Vorstand keine ihm bislang unbekanntem Fakten des Falles mitgeteilt werden dürfen. Schon die Mitteilung, dass eine Maßnahme der Berufsaufsicht (und ggf. welche) verhängt wurde, würde seitens des Beschwerdeführers den Rückschluss erlauben, dass dem Steuerberater der ihm vorgeworfene Fehler anzulasten ist und er für diesen in Folge haften muss. Dieser Rückschluss wäre auch dann möglich, wenn der Steuerberater einer Weitergabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer widersprochen hat und seitens der Kammer daher nach § 83 StBerG keine inhaltliche Begründung der Entscheidung möglich wäre, sondern nur die Mitteilung über eine erfolgte Ahndung.

Durch eine Normierung der Mitteilungspflicht würde daher die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 83 StBerG in ihrem umfassenden Schutzbereich aufgeweicht werden, was zu einer Beeinträchtigung der Effektivität der Berufsaufsicht führen würde, der kein „Mehr“ im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes gegenüberstünde.

Die BStBK spricht sich daher gegen eine Übernahme der aus den oben genannten Gründen als kritisch einzustufenden Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO in das Steuerberatungsgesetz aus.